



Betriebssatzung

der Gemeinde Haßloch für die Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk – vom 19.03.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), beide in jeweils neuester Fassung, am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Haßloch wird als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb)“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.135.500 €.

§ 4 Werkausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werkausschuss entsprechend den Festlegungen in § 5 der Hauptsatzung.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000 € überschreiten.
 2. die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 3. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Niederschlagung von Forderungen.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Der Werkleiter führt die Dienstbezeichnung „Werkdirektor“.
- (2) Als Werkleiter des Eigenbetriebes „Abwasserwerk“ wird der Werkleiter bzw. Geschäftsführer der „Gemeindewerke Haßloch – Versorgungsbetriebe und Badepark – „ bestellt.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 €,
8. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €,
9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen im Zusammenhang mit dem Mahnwesen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Sonderkasse eingerichtet. Diese Sonderkasse wird aus Kostengründen gemeinsam mit der Kasse der Gemeindewerke Haßloch GmbH geführt.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 20.03.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Neufassung tritt die bisherige Betriebssatzung außer Kraft.

Haßloch, 19.03.2003



Hanns-Uwe Gebhardt
Bürgermeister